

# Mitgliedsantrag Privat



## Ich will lebensrettendes Mitglied der Airship Rescue werden

<b>Vorname</b>	<b>Nachname</b>
<b>Straße &amp; Hausnummer</b>	<b>Wohnort</b>
<b>Postleitzahl</b>	<b>E-Mail Adresse</b>
<b>Telefonnummer</b>	<b>Geburtsdatum</b>

Mitgliedsart	Jahresbeitrag*	(bitte ankreuzen)
Helfer	60 €	<input type="checkbox"/>
Unterstützer	90 €	<input type="checkbox"/>
Retter	120 €	<input type="checkbox"/>

\* zzgl. einmalig 5% Aufnahmegebühr

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet. Der Mitgliedsbeitrag kann bis zu meinem Widerruf von meinem Bankkonto eingezogen werden. Der Widerruf ist bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu senden:

Airship Rescue e.V. Postfach 4014, 58675 Hemer

Für die Mitgliedschaft gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins. Diese erkenne ich mit meiner Unterschrift an und bestätige, eine Kopie der aktuellen Satzung und Ordnungen erhalten zu haben.

### Ich möchte den Verein mit einer Spende unterstützen:

Meine Spende beträgt: \_\_\_\_\_ € pro Monat / einmalig (bitte unzutreffendes streichen).  
Der Betrag wird von Ihrem Konto eingezogen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bitte senden Sie uns den Antrag an [post@airship-rescue.de](mailto:post@airship-rescue.de) oder per Post an uns zurück.

# Erteilung eines SEPA Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den Zahlungsempfänger Airship Rescue e.V. widerruflich, den Mitgliedsbeitrag sowie etwaige weitere Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines nachfolgend benannten Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

## Persönliche Daten

Vorname, Nachname \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

## Bankverbindung

Kontoinhaber (falls nicht identisch): \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet **DE48 ZZZO 0000 5869 25** Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Die Mandatsreferenz für das jeweilige SEPA-Lastschriftmandat wird separat mitgeteilt. Sie ermöglicht eine eindeutige Identifizierung des Mandat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bitte senden Sie uns den Antrag an [post@airship-rescue.de](mailto:post@airship-rescue.de) oder per Post an uns zurück.**

# Beitragsordnung



## § 1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein sowie deren Höhe
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung sondern des Mitgliedsantrags (Beitrittserklärung) und wird gemäß der Vereinssatzung durch den Vorstand beschlossen
3. Sie kann satzungsgemäß nur vom Vorstand geändert werden und wird bei Bedarf, Notwendigkeit oder gesetzlich vorgeschriebenen Änderungen angepasst
4. Der Vorstand beschließt Höhe und Art des Beitrags und seine Formen, Umlagen und alle anderen Gebühren

## § 2 Gültigkeit , Änderung und Wirksamkeit

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Vorstand. Sie hat Gültigkeit bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird
2. Über eine Änderung der Beitragsordnung werden die Mitglieder per email informiert und erhalten die aktualisierte Ordnung ebenfalls per Mail. Wer keine emailadresse hinterlegt hat, erhält diese Informationen per Post. Die Post als auch die email gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die dem Verein letzte bekannte Anschrift gesendet wurde
3. Eventuell neu festgesetzte Beiträge, Gebühren und Umlagen sind ab dem 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde
4. Die Kündigungsfristen der Mitgliedschaft bleiben von evtl. Änderungen der Beitragsordnung unberührt. Eine Anhebung der Beiträge, Erhebung von Aufnahmegebühr, Umlagen, usw. begründet keine Sonderkündigungsrecht

### § 3 Beiträge

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und grundsätzlich im voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich durch Lastschriftverfahren
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Beitragszahlung
4. Erfolgt die Antragstellung bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Für nach dem 30.06. eingegangene Anträge erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitrags. Entscheidend ist das Datum der Eingang per email bzw. das Datum des Poststempels.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr
6. Beitragsarten und Höhe

	<b>Persönliche Mitgliedschaft</b>	<b>Firmen Mitgliedschaft</b>	<b>Förder Mitgliedschaft</b>
<b>Beitrag 1</b>	60 €	240 €	30 €
<b>Beitrag 2</b>	90 €	360 €	600 €
<b>Beitrag 3</b>	120 €	480 €	1.200 €
<b>Aufnahmegebühr</b>	3 € / 4,50 € / 6 €	12 € / 17,50 € / 24 €	1,50 € / 30 € / 60 €

### § 4 Zahlungsverzug, Ausgleich, Ausschluss

1. Das Mitglied hat für ausreichende Kontodeckung zu sorgen
2. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder Rückbuchung durch Widerspruch gleich aus welchem Grund sind die anfallenden Bankgebühren in voller Höhe vom Mitglied zu tragen
3. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung mit einem Zahlungsziel von einem Monat.  
Erfolgt bis dahin kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einem Zahlungsziel von einem weiteren Monat.  
Erfolgt auch bis dahin kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine dritte schriftliche Mahnung mit einem letzten Zahlungsziel von einem weiteren Monat
3. Bei Nichtzahlung nach der dritten Mahnung ist der Verein berechtigt, gegen das säumige Mitglied einen gerichtlichen Mahnbescheid zu erwirken. Die Kosten des Mahnverfahrens gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds. Die Mahnungen gelten als zugestellt wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet wurden
4. Zahlungen von Beitragsrückständen werden nur per Überweisung auf das Vereinskonto anerkannt. Die Zahlung mit Bargeld kann nur in Ausnahmefällen und durch Genehmigung eines Vorstandsmitglieds erfolgen
5. Die Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Rechte - insbesondere das Stimmrecht - ruhen bis zur vollständigen Begleichung des Beitrags

## **§ 5 Gebühren**

1. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie beträgt für alle Mitgliedsarten pauschal 5 % des jeweiligen Jahresbeitrags und ist mit der ersten Beitragszahlung fällig. Ehrenmitgliedschaften sind davon befreit
2. Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt 2,50 €, für die zweite 5 € und für die dritte 10 €

## **§ 6 Aktualisierung der persönlichen Daten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Änderung der Bankverbindung, Wohnungs- und Anschriftenwechsel, Firmenwechsel etc. umgehend dem Kassierer schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung können dem Mitglied die dem Verein entstandenen Kosten für die Recherche belastet werden
2. Sollte sich der Status einer Mitgliedschaft verändern, so hat das Mitglied dies dem Kassierer schriftlich mitzuteilen. Die Neuberechnung und Abbuchung des Beitrags erfolgt zum auf die Änderung folgenden vollen Monat

## **§ 7 Speicherung der Daten**

Sämtliche Daten zur Erfassung des neuen Mitglieds und des Beitrags sowie deren Verwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert

Beschlossen am 19.02.2016

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Airship Rescue“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hemer

## § 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" und „Mildtätige Zwecke“ der Abgabeordnung nach §52 und § 53
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Förderung des Katastrophen - und Zivilschutzes, Förderung der Hilfe für Kriegs- und Katastrophenopfer sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die vollständige Koordination und Planung der Katastrophen - / Rettungs- / Versorgungseinsätze
  - die Bereitstellung von geeignetem Rettungspersonal und der entsprechenden Technik
  - die Anschaffung, Instandhaltung, Bereitstellung von rettungsspezifischer Ausstattung
  - die Vergabe von Transport- / Rettungs- / Versorgungs- / Wiederaufbau - Aufträgen an eine Luftschiffahrtgesellschaft, die mit speziell für Katastropheneinsätze geeigneten Luftschiffen die vom Verein bereit gestellte Rettungsausstattung und Rettungspersonal in die jeweilige Katastrophenregion transportiert, um eine Evakuierung und Versorgung von Menschen vor und nach einer Katastrophe, den Transport und Aufbau von (medizinischen) Versorgungszentren in diesen Gebieten sowie die Hilfe zum Wiederaufbau einer evtl. zerstörten Infrastruktur zu ermöglichen

Um diese Aufgaben zu erfüllen, müssen die Luftschiffe Hubschraubereigenschaften haben und mindestens 50 Personen über eine große Distanz befördern können.

Die o.g. Aufträge können u.a. von anderen Hilfsorganisationen, Regierungen, Staaten oder den Vereinten Nationen erteilt werden.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## § 5 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagenersatz.
- 2) Ist aufgrund eines allgemeinen Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr Geld eingegangen, als zu seiner Erfüllung benötigt wird, so ist der Überschuss für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 ) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen
- 2 ) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand , eine Ablehnung bedarf keiner Begründung
- 3 ) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die im Mitgliedsantrag gemachten Angaben unaufgefordert zu aktualisieren. Die Aktualisierung der Daten erfolgt an die in der Beitragsordnung genannte Stelle. Einladungen, z.B. zur Mitgliederversammlung, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte (email-) Adresse gesendet wurden.
- 4 ) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern , fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- 5 ) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur Satzung des Vereins bekennen und dessen Aufgaben fördern
- 6 ) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins materiell unterstützen
- 7 ) Ehrenmitglieder können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder
- 8 ) Inhaber von Ehrenämtern des Vereins dürfen in der Luftschiffbranche keine Ämter bekleiden oder in irgendeiner Form dort beschäftigt sein. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Vorstands. Vorsätzlich falsch gemachte Angaben führen zum Ausschlussverfahren

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 ) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 2 ) Der Austritt erfolgt durch eine unterschriebene, schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Eine Austrittserklärung per email ist nur dann wirksam, wenn eine unterschriebene Austrittserklärung als PDF-Anhang beigefügt ist. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer vierteljährigen Frist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden
- 3 ) Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitglieds gegen die Zwecke und Ziele des Vereins gelöscht werden (Ausschluss). Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschließungsgründe sind insbesondere: Verstöße gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder berechnigte Vereinsinteressen; ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten; unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins; Beitragsrückstand trotz dreimaliger Mahnung
- 3.1 ) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der fristlose Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand ausgeführt werden und bedarf der Schriftform
- 3.2 ) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann auf Antrag des Vorstandes von Ehrenämtern im Verein bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint
- 3.3 ) Mit dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein
- 3.4 ) Nach endgültiger Löschung der Vereinsmitgliedschaft können vom Vorstand alle bis dahin ausgehändigten Unterlagen zurückgefordert werden. Der Vorstand kann Vereinsauszeichnungen und Ehrenurkunden aberkennen und deren Rückgabe verlangen.
- 3.5 ) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich - binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides - an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

## § 9 Beiträge

- 1 ) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie aller anderen Zahlungen wie Aufnahmegebühren, (Sonder)Umlagen, usw. werden in der Beitragsordnung geregelt, die durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit verabschiedet wird.
- 2 ) Die Entwicklung der Beiträge kann an die jährliche Steigerung der amtlichen Lebenshaltungskosten angepasst werden
- 3 ) Der Mitgliedsbeitrag wird für zwölf Monate erhoben und ist jeweils im Voraus zu entrichten.
- 4 ) Der jährliche Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht und zwar jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres
- 5 ) Personen die ein Satzungsamt bekleiden und ehrenamtlich wahrnehmen, sind ebenso wie die vom zuständigen Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannten Mitglieder beitragsfrei, unabhängig davon, ob sie eine Aufwandsentschädigung vom Verein erhalten
- 6 ) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien, sofern der Befreiungsgrund in der Person des Antragstellers liegt und im Einzelfall begründet ist. Der Antrag ist vom Mitglied schriftlich an den Vorstand zu stellen
- 7 ) Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt

## § 10 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## § 11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassierer und einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig

## § 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Kassenwarts und Kassenprüfers, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstandssamt oder als Kassierer/in bzw. Kassenprüfer/in aus, gilt vom vollen Monat nach der Wirksamkeit der vom Mitglied zuletzt angegebene Jahresbeitrag als vereinbart
- 2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per email unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der email folgenden Tag. Hat das Mitglied keine emailadresse bekannt gegeben, erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung auf dem normalen Postweg. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene emailadresse bzw. Anschrift gerichtet war.
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird. Der Versammlungsleiter entscheidet über offene oder geheime Abstimmung. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen
- 6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
- 6.1) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden
- 6.2) Der Antrag muss jeweils 4 Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, sind unzulässig
- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen
- 9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sie gelten als sog. stille Förderer
- 10) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt
- 11) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Versammlung beschlossen werden
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll sowie eine evtl. geänderte Satzung wird den Mitgliedern per email zugesendet.



### § 13 Vorstand

- 1 ) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. , dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der zweite und dritte Vorsitzende vertreten nach außen nur gemeinsam. Sie sind im Innenverhältnis verpflichtet, den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung und nach dessen Aufforderung zu vertreten
- 2 ) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden
- 3 ) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Vereinsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen, sowie Forschungsaufträge vergeben
- 4 ) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erklären
- 5 ) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer oder Dritten übertragen werden. Seine Vollmachten und Aufgaben sind durch Vertrag, Dienstanweisung oder Arbeitsplatzbeschreibung festzulegen
- 6 ) Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer im Einzelfall dahingehend Vollmacht zu erteilen, dass dieser einzeln den Verein rechtsverbindlich vertreten kann
- 7 ) Der Vorstand tritt jeweils bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen
- 8 ) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- 9 ) Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt
- 10 ) Der Vorstand bleibt so lange im Amt , bis ein neuer Vorstand gewählt ist
- 11 ) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung vornehmen
- 12 ) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand

### § 14 Auflösung des Vereins

- 1 ) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war
- 2 ) Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Einfache Stimmenmehrheit gilt
- 3 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

DKMS  
Deutsche Knochenmarkspenderdatei  
gemeinnützige Gesellschaft mbH  
Kressbach 1 , 72072 Tübingen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

### § 15 Gerichtsstand

- 1 ) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Iserlohn

### § 16 Inkrafttreten

- 1 ) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft